

## Übungssachverhalte §§ 258, 258 a StGB:

A) Ein Mittwochabend im Oktober 2008, Berufsverkehr auf der B 10. Ein schwarzer Mercedes kommt wie aus dem Nichts herangeschossen und fährt so dicht auf, dass Maren H. vor Schreck beinahe ins Schleudern gerät. Als der Drängler vorbeizieht, zeigt ihr die Beifahrerin auch noch den Vogel. Die 23-Jährige fährt aufgebracht zum Polizeirevier in der Hauptstätter Straße, um Anzeige zu erstatten. Was dort geschieht, darüber gehen die Angaben auseinander.

"Ich hatte das Gefühl, ein Kaffeekränzchen zu stören", sagt Maren H. Der Beamte habe "provokativ gelangweilt im Stuhl gelümmelt" und behauptet, das Revier sei nicht zuständig, sie solle nach Esslingen gehen. Eine Anzeige sei zwecklos, "das interessiert den Staatsanwalt nicht". Als sie erkannt habe, bei dem Polizeihauptmeister nicht weiterzukommen, habe sie in Tränen aufgelöst das Revier verlassen. "Wer hilft einem denn, wenn nicht die Polizei?" Die hilft ihr später doch: Auf dem Revier Gutenbergstraße, wo die Kauffrau eine halbe Stunde später vorspricht, wird ihre Anzeige aufgenommen. Es folgt ein Ermittlungsverfahren wegen Nötigung.

B) Der Polizeibeamte P erfährt in seiner Freizeit, das sein Freund eine „Probefahrt“ mit seinem nicht zugelassenen Motorrad gemacht hat. Er behält diese Wissen für sich und schreibt keine Strafanzeige.

C) P hält das nicht zugelassene Motorrad im Dienst an. Nachdem der Fahrer seinen Helm abgenommen hat, erkennt der P seinen Freund A. Man wünscht sich noch einen schönen Tag, P und A fahren folgenlos ihrer Wege.